



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Dezember 2014

Nummer 50

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 414 Anerkennung einer Stiftung (Lejeune Förderstiftung) S. 529
- 415 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Edmund Dolfen – Stiftung) S. 530
- 416 Anerkennung einer Stiftung (Kinderstiftung Lesen bildet) S. 530
- 417 Teilaufhebung Landschaftsschutz in der Stadt Mönchengladbach / 1 Karte DIN A3 S. 530
- 418 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Emmerich S. 531

- 419 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV S. 531

- 420 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH In Krefeld S. 533

- 421 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 534

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 422 Öffentliche Zustellung (Steven Maik Thomas Mann) S. 535

- 423 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 535

Beilage: 1 DIN A3 Karte zu Ziffer 417

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 18. Dezember 2014, als Ausgabe 51/52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, dem 10.12.2014, um 10.00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1/2 des Jahres 2015 ist am Donnerstag, dem 8. Januar 2015.

Hierzu ist am Dienstag, dem 30. Dezember 2014, Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

414 Anerkennung einer Stiftung (Lejeune Förderstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1735

Düsseldorf, den 27. November 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Lejeune Förderstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.11.2014 rechtsfähig.

415 Anerkennung einer Stiftung (Dr. Edmund Dolfen – Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1867

Düsseldorf, den 2. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Edmund Dolfen – Stiftung“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.11.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 530

416 Anerkennung einer Stiftung (Kinderstiftung Lesen bildet)

Bezirksregierung
21.13-St. 1879

Düsseldorf, den 2. Dezember 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Kinderstiftung Lesen bildet“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 24.11.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 530

417 Teilaufhebung Landschaftsschutz in der Stadt Mönchengladbach / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
51.01.01.01 MG

Düsseldorf, den 28. November 2014

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Änderung der Verordnung
zum Schutze von
Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Mönchengladbach
(Abl.Reg.Ddf. 1970 S. 494)**

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) und § 1 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fort geltenden ehemaligen Reichsrechts vom 13. Januar 1970 (GV. NRW. S. 18 / SGV. NRW. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GV. NRW. S. 250), in Verbindung mit §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS S. 156) und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS S. 159), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NRW. 1970 S. 22) sowie §§ 12, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2006) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1**Inhalt**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Mönchengladbach (Abl.Reg.Ddf. 1970 S. 494), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2001 (Abl.Reg.Ddf 2001 S. 300) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 2**Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung sind die in der Anlage (Karte im Maßstab 1: 2.500) schwarz umrandeten und schraffierten Flächen im Bereich der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Rheindahlen, Flur 11, Flurstücke 42 tlw., 45 tlw., 392 tlw., 410 tlw., 421 tlw., 422 tlw., 423 tlw., 424 tlw., 426 tlw. und 452.

Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 OBG eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
- als höhere Landschaftsbehörde -
Im Auftrag
gez. Hansmann

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 530

418 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der KLK Emmerich GmbH in Emmerich

Bezirksregierung
53.01-100-53.0022/14/4.1.2

Düsseldorf, den 2. Dezember 2014

Antrag der KLK Emmerich GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oleochemischen Anlage

Die KLK Emmerich GmbH hat mit Datum vom 17.02.2014 in der vollständig überarbeiteten Fassung vom 09.05.2014 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von oleochemischen Produkten durch Spaltung von Fetten und Ölen in Fettsäuren und Glycerin (Oleochemische Anlage) auf dem Betriebsgelände Steintor 9 in 46446 Emmerich gestellt.

Die bestehende Oleochemische Anlage soll durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Betriebseinheit zur kontinuierlichen Fettsäure-Härtung (Konti-Härtung 2) sowie durch Erweiterung des Tanklagers 12 um vier Flachbodentanks zur Lagerung der Produkte der Conti-Härtungen geändert werden. Die Conti-Härtung 2 wird gemeinsam mit den vier neuen Lagerbehältern benachbart zur Conti-Härtung 1 in einer Auffangwanne aus Stahlbeton errichtet. Das Lagervolumen wird um 1.860 m³ erhöht. Die neue Conti-Härtung 2 hat eine Kapazität von 9 t/h (Konti-Härtung 1:10 t/h). Die Spalt-

leistung der Anlage von 37,45 t/h bleibt unverändert.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gühlstorf

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 531

419 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Bezirksregierung
53.01-100-53.0060/14/9.3.1.30

Düsseldorf, den 2. Dezember 2014

Antrag der Firma Convent Spedition GmbH, Duisburger Str. 80, 46446 Emmerich, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (Nr. 9.3.1 der Anhangs der 4. BImSchV i. V. m. Anhang 2 Nr. 29 und 30) auf dem Gelände An der Schleuse 14, 46446 Emmerich

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Convent Spedition GmbH hat mit Datum vom 24.06.2014 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen in Gebinden in der Lagerhalle 17 durch folgende Änderungen gestellt.

Die zu ändernde Anlage auf dem Betriebsgelände der Convent Spedition GmbH in der Straße An der Schleuse 14, 46446 Emmerich Gemarkung Vraselt, Flur 8, Flurstücke 344, 345, 355, 356 soll, sofern eine Genehmigung erteilt wird, umgehend in Betrieb genommen werden.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Nutzung der bisher genehmigten Gesamtlagerkapazität von 2.400 t für die Lagerung von als giftig eingestufte Gemische, deren Lagermenge bisher auf 500 t begrenzt war (Erhöhung der Lagerkapazität giftiger Stoffe)
- Neue Lagerung von als sehr giftig eingestuft Gemischen zu einem substituierenden Anteil an der vorgenannten Gesamtlagerkapazität von maximal 500 t
- Erhöhung des substituierenden Anteils an der Gesamtlagerkapazität von Gemischen der Lagerklasse 4.1B und 4.2 gem. TRGS 510 von 500 t auf 1.000 t
- Erweiterung des bisher ausschließlich für die Produkte und Rohstoffe der Johnson Matthey Chemicals GmbH genehmigten Stoffrahmens um zusätzliche Lagerung von Zubereitungen / Gemischen und Rohstoffen anderer Hersteller

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.3.1 der 4. BImSchV, da es sich hier um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von über 200 Tonnen giftiger und über 20 Tonnen sehr giftiger Stoffe handelt.

Die Anlage fällt unter Nr. 9.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3c S. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **18.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtverwaltung Emmerich am Rhein, Rathaus, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 206

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Hinweis: Am Mittwoch, den 24.12.2014, Mittwoch den 31.12.2014 bleiben die Bezirksregierung Düsseldorf und die Stadtverwaltung Emmerich und Freitag, den 02.01.2015 die Stadtverwaltung Emmerich am Rhein geschlossen.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Emmerich innerhalb der **Einwendungsfrist vom 18.12.2014 bis einschließlich 06.02.2015** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird

und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Diens- tag, dem 03.03.2015, 10:00 Uhr im PANorama Bistro, Agnetenstraße 2 46446 Emmerich am Rhein** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am Mittwoch, den 04.03.2015 weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hasebrink

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 531

420 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH In Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0097/11/0401P1

Düsseldorf, den 28. November 2014

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Eisenoxidbetriebs III L 59, L 60, L 70

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 14.07.2011, zuletzt ergänzt am 19.07.2012, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Eisenoxidbetriebs III L 59, L 60, L 70 durch Änderung der Anlage zur nassen Nachbehandlung und Trocknung von Eisenoxiden auf dem Betriebsgelände CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist der Wegfall der Produktionsschritte Mahlung und Fällung, die Anlagenkapazität „Nasse Nachbehandlung“ 17.000 t/a, „Trocknung“ 10.000 t/a und „Abfüllung“ 13.000 t/a, ohne Einführung neuer Stoffe, Errichtung und Betrieb diverser Anlagenteile, Verzicht auf den Stoff Cobaltsulfat sowie der Wegfall von neun Luftemissionsquellen bei der unveränderten Betriebszeit von 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernick

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 533

421 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.7.3.21-385/14

Düsseldorf, den 2. Dezember 2014

Der Niersverband, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, hat mit Datum vom 20.08.2014 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der

Kläranlage Dülken gestellt. Antragsgegenstand ist der Neubau einer Flockungsfiltration auf dem Grundstück Boisheimer Straße 169, 41751 Viersen-Dülken.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 534

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

422 Öffentliche Zustellung (Steven Maik Thomas Mann)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S 94)

Herrn **Steven Maik Thomas MANN**
*28.03.1988/Xanten
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Selfkant 11
47533 Kleve

kann ein Schriftstück des Landrates Kleve als Kreispolizeibehörde vom 02.12.2014 mit dem Aktenzeichen 515000-037033-14/5 nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Kleve
Kanalstraße 7 - 9
47533 Kleve.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHKin Hoffmann Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürodienstzeiten Montag - Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 02821/504-1376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Ausganges dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kleve, den 2. Dezember 2014

Kreispolizeibehörde Kleve
Kriminalkommissariat 2
Frau Hoffmann, KHKin

423 Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 11.12.2014 um 17.00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss in Grevenbroich, Auf der Schanze 4, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestellung einer neuen Schriftführerin und Vertretung
4. Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2015
5. Sitzungstermine 2015
6. Sonstiges

B. Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Datensicherung
3. Sonstiges

Neuss, den 2. Dezember 2014

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 535

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf